



# Fahrtenkonzept der Halepaghen-Schule Buxtehude

gültig ab: Schuljahr 2016/17

- Schulwanderungen (Klassenfahrten)
- Studienfahrten
- Schüleraustauschfahrten

Reisen veredelt den Geist und räumt mit unseren  
Vorurteilen auf

Oscar Wilde

## 1.1 Grundsätzliches

Klassen- und Studienfahrten sowie Austauschfahrten bilden eine wertvolle Bereicherung des Unterrichts der Halepaghen-Schule. Dies ist als ein Element außerschulischen Lernens im Schulprogramm entsprechend verankert und bildet einen Baustein des vielfältigen Angebots der Schule.

In **Klasse 5** dienen die (Kurz-) Fahrten einem vertieften Kennenlernen der neu zusammengesetzten Lerngruppen. Aufgrund der besonderen Situation der Kinder im neuen Umfeld sollten die Fahrten eine oder maximal zwei Übernachtungen enthalten und im näheren Umfeld Buxtehudes stattfinden, auch um die Kosten gering zu halten. Es kann sich anbieten, Inhalte des LionsQuest-Programmes dieser Klassenstufe während dieser Tage zu bearbeiten.

In **Klasse 8** haben die Fahrten in erster Linie einen sozialen und gruppenspezifischen Aspekt und dienen der Förderung des Gemeinschaftsgefühls der Lerngruppe durch gemeinsame Aktivitäten und gemeinsam verbrachte Freizeit. Die Schülerinnen und Schüler lernen einander besser kennen, auch der Klassenlehrer erhält einen vertieften Einblick in die Struktur seiner Lerngruppe. Falls notwendig, können negative Rollenmuster verändert und erwünschte Verhaltensweisen eingeübt werden. Beispielsweise können Lions-Quest-Inhalte während solch einer Fahrt vermittelt werden. Auch das Erlebnis von Natur und Umwelt kann in dieser Klassenstufe eine durchaus angebrachte Zielsetzung dieser Klassenreisen sein. Zielgebiete sollten die norddeutschen Bundesländer sein.

Neben dem selbstverständlich vorhandenen Gemeinschaftserlebnis kann in dieser Klassenstufe Verständnis und Interesse geweckt werden für die Sehenswürdigkeiten, die Geschichte und Besonderheiten des jeweiligen Reiseziels. Aus finanziellen Erwägungen ist bei der Auswahl möglichst auf Anreisegerlegenheit per Bahn zu achten.

Je nach den Gegebenheiten der Lerngruppe kann es aber auch möglich sein, den Fahrten eine sportliche, erlebnis- oder naturpädagogische Ausrichtung zu geben.

**Studienfahrten** setzen den Schwerpunkt dagegen auf Vertiefung der fachlichen Aspekte des Unterrichts, dies gilt sowohl für Inlands- als auch für Auslandsreisen. Das bevorstehende Ende der Schulzeit lässt gruppenspezifische Zielsetzungen in den Hintergrund rücken. Die Anbindung an die Kurse auf erhöhtem Niveau bzw. an die Kurse im Seminarfach legt es vielmehr nahe, das Reiseziel im Hinblick auf die aktuellen Kerncurricula und behandelten Themen und Module der jeweiligen Fächer bzw. Kursplanung auszuwählen. Dies gilt in besonderem Maße für die fremdsprachlichen Kurse, hier bieten sich die Gelegenheiten für die Anwendung der erlernten Sprache und Kenntnisse und für interkulturelles Lernen. Die während der Fahrt ermöglichten Begegnungen mit der Lebensart und der Kultur, Geschichte oder anderen Aspekten des Reisezieles vermitteln einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für die Bildung und Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, fördern ihr Interesse für das Gelernte und die Bereitschaft zur Vertiefung und produktiven Auseinandersetzung.

# Klassenstufen / Jahrgänge

Jahrgang	Dauer	Zeitpunkt	Ziel	max. Kosten	
5	1 – 2 Üb.	Vor den Herbstferien	Nähere Umgebung	80 €	
8	4 Üb.	Nach den Sommerferien	Norddeutschland	220 €	
12 (13)	4 – 5 Üb.	Nach den Herbstferien	Deutschland, Ausland	470€ (410 € Ü/F + 60 € Verpfl.)	

## „Leistungskurs“ oder Seminarkurs – Erprobung und Übergangsregelung:

Die Halepaghen-Schule hat sich bei der Erarbeitung des aktuellen Fahrtenkonzepts intensiv mit beiden Modellen zur Anbindung der Studienfahrten beschäftigt und für beide Alternativen Vorzüge gesehen.

Aus diesem Grunde soll ab dem kommenden Schuljahr 2016/17 eine parallele Durchführung beider Lösungen für die Dauer von zwei Jahren erprobt werden. Dies sollte alle Beteiligten zufrieden stellen und die Basis für eine zukünftige Entscheidung bieten.

- Entsprechen können Kolleginnen und Kollegen (auch im Tandem) möglichst frühzeitig bei der Schulleitung einen Seminarfachkurs zu einem bestimmten Thema anmelden, der bei der Ausschreibung gleichzeitig eine Fahrt als festen Bestandteil enthält.
- Alle anderen Schüler und Schülerinnen fahren in den Kursen auf „erhöhtem Anforderungsniveau“ = Leistungskurse. Die Fahrtleiste wird durch Abfrage unter den Lehrkräften gleich nach den Sommerferien ermittelt. Sollte die Teilnehmerzahl geringer als 15 sein, müssen sich Kurse zusammenschließen. Sollten Lehrkräfte einzelner Kurse dieser Leiste keine Fahrt anbieten, kann die Fahrt nur bei Bereitschaft anderer Lehrkräfte stattfinden.

Die Halepaghen-Schule bietet in verschiedenen Jahrgängen ebenfalls ein breites Angebot an **Austauschfahrten** für verschiedene Zielländer und –orte an. Hier stehen selbstverständlich die interkulturelle Begegnung und das Kennenlernen des Gastlandes im Mittelpunkt. Austauschbeziehungen bestehen zu Schulen in der Türkei, Schweden, Frankreich, Spanien, Litauen und in den USA. Das aktuelle Angebot ist aus dem Flyer „Austauschprogramme der Halepaghen-Schule“ zu ersehen.

Den begleitenden Lehrkräften bei Austauschfahrten können Tage- und Übernachtungsgeld gewährt werden (Bestimmungen dazu siehe NLSchB: Genehmigung und Abrechnung von Schulfahrten)

Klassen- und Studienreisen sind wie die Austauschfahrten grundsätzlich keine „touristischen Veranstaltungen“. Neben den angesprochenen Bildungsinhalten vermitteln sie ebenfalls soziale Kompetenzen, setzen diese auf der anderen Seite aber auch schon in gewissem Maße voraus. Von den Schülerinnen und Schülern müssen deshalb Zuverlässigkeit und die Bereitschaft zur Akzeptanz von Regeln sowie Respekt und die Fähigkeit zu angemessenem Verhalten erwartet werden.

Die genannten Fahrten bedeuten für die an der Durchführung beteiligten Kolleginnen und Kollegen in der Vorbereitung und Durchführung ein hohes Maß an zeitlichem und organisatorischem Aufwand, Mehrarbeit durch die Betreuung während der Fahrt und bisweilen auch eigene finanzielle Aufwendungen, obwohl die entstehenden Kosten im Normalfall aus dem Schulbudget ersetzt werden.

Insofern stellt das Anbieten dieses breiten Fahrtangebotes keine Selbstverständlichkeit dar, sondern beweist die Überzeugung des Kollegiums vom Nutzen dieser Fahrten und ein hohes Maß an pädagogischem Engagement.

Bei der Gestaltung des Fahrtenkonzeptes ist bewusst versucht worden, die problematische Balance zwischen einem interessanten und hochwertigen Programm und den entstehenden **Kosten** im Sinne eines Höchstmaßes an Sparsamkeit zu entscheiden.

Alle Planenden sind sich bewusst, dass das Aufbringen der finanziellen Mittel für Schulfahrten für viele Eltern eine große Belastung darstellt. Insofern sollte immer unter strengen haushälterischen Gesichtspunkten gewirtschaftet werden, unnötige Ausgaben sind zu vermeiden, ein einfacher Qualitätsstandard ist bei der Unterbringung zugrunde zu legen. Die Planung und auch der finanzielle Rahmen sind vor dem Abschluss von Verträgen mit der Elternschaft der Klasse bzw. Lerngruppe zu besprechen.

Zu den Selbstverständlichkeiten gehört es, dass die durchführenden Lehrkräfte, sobald sie Kenntnis erhalten, dass Kinder bzw. deren Eltern Schwierigkeiten im Hinblick auf das Aufbringen der Kosten haben, alle Möglichkeiten zusätzlicher Fonds und Unterstützungen nutzen und ihre Hilfe frühzeitig anbieten. Dies hat unbedingt mit der gebotenen absoluten Diskretion dem Rest der Lerngruppe gegenüber zu geschehen. Die Teilnahme an Fahrten ist grundsätzlich freiwillig. Die Konsequenz, dass ein Kind aus finanziellen Gründen zu Hause bleiben muss, sollte aber unbedingt verhindert werden.

Bei entsprechender Sparsamkeit erscheinen zum Schuljahr 2016/2017 folgende Höchstbeträge angemessen und sind vom Schulvorstand beschlossen worden

Klassenfahrten 5:                    80 € (alle Kosten VP)

Klassenfahrten 8:                    220 € (alle Kosten VP)

Studienfahrten 12/13:            470 € (in der Regel Ü/F, darum 410 € +weitere 60 € für zusätzliche eigene Verpflegung)

Diese Kostengrenzen bedeuten nicht, dass sie ausgeschöpft werden müssen, im Gegenteil wird jede sinnvolle Ersparnismöglichkeit selbstverständlich genutzt.

## 1.2 Rechtliche Bestimmungen

- **Der rechtliche Rahmen** von Schulfahrten ergibt sich aus dem **RdErl. d. MK v. 1.11.2015**, („Fahrterlass“), veröffentlicht im SVBl 11/2015.
- Die Durchführung orientiert sich **am RdErl „Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken“** vom 1.9.2009
- Ergänzend verpflichtet das **NSchG** die Erziehungsberechtigten zur Übernahme der Kosten von Schulfahrten (§ 71)
- Unter Umständen können im Falle bestimmter Unternehmungen (z.B. Schwimmen, Radfahren) auch die Bestimmungen für den Schulsport zum Tragen kommen (**RdErl. d. MK v. 1.10.2011**)
- Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten (siehe auch 1.2.1)

### Darstellung der relevanten Vorschriften des JuSchuG

Altersgruppe	Kinder unter 14 Jahren		Jugendliche			
			ab 14 unter 16 Jahren		ab 16 unter 18 Jahren	
Begleitung einer erziehungsberechtigten Person ?	ohne	in	ohne	in	ohne	in
Aufenthalt in Gaststätten					 bis 24 Uhr	
Aufenthalt bei Tanzveranstaltungen, z.B. in Discos					 bis 24 Uhr	
Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke, auch Mixgetränke						
Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z.B. Bier, Wein						
Abgabe und Konsum von Tabakwaren						
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (Altersfreigabe!)	 bis 20 Uhr		 bis 22 Uhr		 bis 24 Uhr	

Quelle: Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

### 1.2.1 Aufsichtspflicht

Grundsätzlich obliegt den Begleitpersonen die Aufsichtspflicht während der Schulfahrten. Dies bedingt allerdings nicht permanente Anwesenheitspflicht der Lehrkräfte, sondern diese ist abhängig vom Alter der Schüler und der Situation. Entsprechend sollten klare Regeln für z.B. die anberaumte Freizeit während der Fahrt getroffen werden. Es empfiehlt sich, die Zustimmungen der Eltern für beispielsweise eigenständige Aktivitäten am Reiseziel im Rahmen der anberaumten Freizeit in Kleingruppen ab 3 Schülern im Vorfeld einzuholen.

### 1.2.2 Regelungen bezüglich Alkohol usw.

Der rechtliche Rahmen wird durch den RdErl. d. MK vom 3. 6. 2005 gesetzt.

1. „Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind [...] bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann von dem Verbot befreien [...]
  - die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.

Das Jugendschutzgesetz bildet zusammen mit den Vorschriften zur Aufsichtsführung bei Schulveranstaltungen den juristischen Hintergrund dieser Thematik (bei Auslandsreisen sind auch entsprechende Landesgesetze zu berücksichtigen).

Angesichts immer jüngerer und nur weniger volljähriger Fahrtteilnehmer scheinen Altersdifferenzierungen im Hinblick auf Großzügigkeit wenig sinnvoll. Elternhaus und Schule sollten ohnehin im Rahmen ihres Erziehungs- und Präventionsauftrages Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol erziehen und sie zu einer Lebensführung ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln befähigen.

Am eindeutigsten ist darum ein Rauch- und Alkoholverbot bei schulischen Veranstaltungen auch außerhalb der Schule, auch für volljährige Schüler.

- Es sorgt für Transparenz,
- schafft Gerechtigkeit und Verbindlichkeit
- und entlastet die Lehrkräfte, die letztlich immer die Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen tragen

Die jeweils getroffene Regelung sollte den Teilnehmern verdeutlicht werden. Bei der Durchsetzung ist es sicherlich nicht möglich, alles zu ahnden. Was aber immer falsch ist, ist einfach wegzugucken.

Ein absolutes Verbot illegaler Drogen ist eine Selbstverständlichkeit! Ganz besonders während Auslandsfahrten sind unvorhergesehene strafrechtliche Verwicklungen möglich.

Grundsätzlich unterliegen Sanktionen im Falle von Verstößen der Entscheidung der Lehrkräfte.

Eine Heimreise auf eigene Kosten aufgrund schweren Fehlverhaltens **muss vorbereitend angekündigt und von den Eltern unterschrieben werden**. Aus Aufsichtsgründen sollte eine unbegleitete Heimreise nicht erfolgen, sondern nur die Abholung durch die Eltern als letzte Alternative eingesetzt werden.

Wissenswerte Tipps und Ausführlicheres zu diesem Bereich finden sich auf der Internetseite [www.villa-schoepflin.de](http://www.villa-schoepflin.de), an der sich auch dieser Abschnitt orientiert hat.

(>Materialshop >Handreichungen zur Gestaltung von Schulfesten und Klassenfahrten >pdf zum Download)

## 1.3 Organisation der Fahrt

- Die Teilnahme an mehrtägigen Fahrten mit Übernachtung ist sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte freiwillig. Nicht teilnehmende Schülerinnen und Schüler müssen nach Anweisung der Schule Unterrichtsveranstaltungen besuchen.

### 1.3.1 Vorbereitung

- Die **Termine** für Austauschfahrten und alle anderen Fahrten sind langfristig festgelegt.
- Die Planung der Fahrt sollte möglichst frühzeitig, das heißt unmittelbar nach Schuljahresbeginn, erfolgen. Dies bedeutet mit wachsendem Alter der Schülerinnen und Schüler eine zunehmende Beteiligung bei der Auswahl des Zieles unter Berücksichtigung der allgemeinen organisatorischen Bedingungen, finanziellen Gegebenheiten, der Curricula usw.
- Außerdem sind die Erziehungsberechtigten **rechtzeitig** einzubeziehen. Die Durchführung und Ausgestaltung mehrtägiger Fahrten ist eingehend mit der **Klassenelternschaft** zu erörtern („Fahrtenerlass“). Die Eltern sind vor dem Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten zu unterrichten und auch über die Inanspruchnahme von Freiplätzen durch die Lehrkräfte, sofern diese vom Veranstalter gewährt werden, zu informieren.  
Da hin und wieder sehr schnell gebucht werden muss, um Angebote nicht verfallen zu lassen, ist folgendes Verfahren insbesondere bei Studienfahrten praktikabel:

- Absprache mit dem Kurs bezüglich des Reiseziels, Prüfung der thematischen Eignung, Einhalten des Kostenlimits.
  - Schriftliche Information der Eltern darüber, verbunden mit der Bitte, die Übernahmeerklärung vorab zu unterzeichnen.
  - Genehmigung, Buchung
  - Anschließend Information (Elternabend) über die näheren Modalitäten, Ausgestaltung der Fahrt, Programm usw.
- Rechtzeitig vor der Fahrt sollte für Schülerinnen und Schüler, die die Kosten nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können, die **Kostenübernahme durch andere Träger** geklärt werden.
  - Auch die Frage der **Begleitperson** muss geregelt werden. Grundsätzlich sind zwei Aufsichtführende erforderlich, es sei denn, es liegen „einfache Aufsichtsverhältnisse“ vor.

### 1.3.2 Genehmigung und Durchführung

- Grundsätzlich sollte möglichst früh die **Genehmigung der Schulleitung** eingeholt werden (Anlage: Antrag auf Genehmigung einer Schulfahrt).  
Als Anlage bei Studienfahrten sollen **Angaben zur Fahrt** wie das geplante Programm und der Bezug zum Unterricht dem Antrag beigelegt werden, auch wenn selbstverständlich durch den frühen Termin keine Details möglich sind.  
Erforderlich ist zudem **der Nachweis der Kostenübernahmeerklärung der Eltern** (Anlage), diese Erklärung ist unbedingt vor dem Abschluss von Verträgen einzuholen und Bedingung für die Genehmigung durch den Schulleiter.  
Hinweis: bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ist eine entsprechende Erklärung von den Unterhaltspflichtigen und/oder von den Schülerinnen und Schülern selbst zu fordern.
- Wenn gewünscht kann jetzt nämlich der **Schulleiter / die Schulleiterin** die Reiseverträge unterzeichnen und damit für das Land Niedersachsen abschließen. Anderenfalls haftet der veranstaltende Lehrer persönlich für die Kosten!
- Nicht nur ganz dringend zu empfehlen, sondern vom GA beschlossen ist in diesem Zusammenhang der gleichzeitige Abschluss einer **Reise-Rücktrittskosten-Versicherung**, am besten geschlossen für die ganze Gruppe.
- Zu empfehlen ist ebenfalls, im Falle geplanter besonderer Aktivitäten die schriftliche **Genehmigung der Erziehungsberechtigten** einzuholen. Entsprechende **Erlassbestimmungen** (s.o.) müssen eingehalten werden. Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, insofern gelten auch dort Verantwortung und die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, auch im Hinblick auf das Verbot von Alkohol usw. **Regelungen für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler in der eingeräumten Freizeit** sind zu treffen und eventuell vorher mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern bzw. die Genehmigung schriftlich einzuholen.



- Wichtig ist es, über eventuell bestehende **Krankheiten**, notwendige Medikamente oder Allergien der Schülerinnen und Schüler Bescheid zu wissen, dies muss natürlich vertraulich bleiben. Auch der **Krankenversicherungsschutz** der Reisenden muss gewährleistet sein (z. B. Mitnahme der Chipkarte, bei Auslandsreisen sollte unbedingt der Versicherungsschutz geprüft bzw. auf Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung gedrängt werden).

## 2 Abrechnung der Fahrt

- Selbstverständlich muss den Erziehungsberechtigten gegenüber durch eine Abrechnung die korrekte Verwendung der gezahlten Summe dargelegt werden.
- Ein verantwortungsvoller Umgang mit Haushaltsmitteln erfordert, schon bei der Planung der Fahrten unbedingt darauf zu achten, dass mögliche Einsparungen ausgeschöpft werden.  
Dabei ist aber zu beachten, dass vom Reiseveranstalter oder anderen Anbietern gewährte Freiplätze grundsätzlich auf alle Teilnehmer umgelegt werden müssen!
- Möglichst zügig nach der Fahrt bitte die Unterlagen zur **Reisekostenerstattung** einreichen. **Ausschlussfrist ist 6 Monate nach der Reise!**  
Benötigt werden:
  - Der Antrag auf Reisekostenerstattung (Anlage)
  - Die Anlage zu den Fahrt- und Nebenkosten (Anlage)
  - Sämtliche erforderlichen Rechnungen bzw. Belege (gern als Kopie)
- Die erstattungsfähige Summe ergibt sich aus den reinen **Fahrtkosten** (nur Transport), eventuellem **Tagegeld** und **Übernachtungsgeld** (das entsprechend von mir ausgerechnet bzw. überprüft wird) und einem Betrag für angefallene **Nebenkosten** (Eintritte usw.). Nebenkosten müssen datiert werden, da pro Tag nur 10 € angerechnet werden dürfen, pro Fahrt insgesamt nur 30 €. Genauere Informationen und Bestimmungen enthalten der **Erlass „Schulfahrten“** (SVBl 11/2015) und der **„Leitfaden Schulfahrten“ der Landesschulbehörde** vom Januar 2016.